

Vorlage 02-5



A. Beschluss durch den Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand hat, mit Beschluss vom 27.02.2014, einer Vereinbarung mit den Kirchenkreisen Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen zugestimmt.

Demnach wird ein Kurs für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/innen in Kooperation der bergischen Kirchenkreise durchgeführt.

Die Kosten werden zu gleichen Teilen durch die beteiligten Kirchenkreise getragen.

Die Kreissynode nimmt den Beschluss vom 27.02.2014 zustimmend zur Kenntnis.

B. Begründung

Weit mehr als 1.000 nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker engagieren sich in unserer Landeskirche im kirchenmusikalischen Dienst der Gemeinden. Trotz dieser großen Zahl werden zunehmend Menschen gesucht, die Orgel spielen, einen Chor leiten, mit Kindergruppen musizieren, einen Posaunenchor dirigieren oder eine Band aufbauen können.

Die Nachwuchsförderung muss deshalb ein besonderes Anliegen sein, damit auch in Zukunft die Kirchengemeinden bei der Besetzung ihrer nebenamtlichen Kirchenmusikstellen auf fachlich qualifizierte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zurückgreifen und auch die Vertretungsdienste in den Kirchenkreisen problemlos versehen werden können. Dazu bedarf es der Motivation von Gemeindegliedern aller Altersgruppen, die Freude an der Musik haben und begeisterungsfähig für die musikalische Arbeit in der Gemeinde sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir eine flächendeckende regionale C-Ausbildung in allen Kirchenkreisen.

Ziel der C-Ausbildung ist die fachliche Befähigung zum nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf der Grundlage des Kirchenmusikgesetzes der EKV vom 15. Juni 1996.

Auf Grund des Beschlusses 47.8 der außerordentlichen Landessynode vom 19. - 20. Juni 1994 „ist die in der Kirchenmusikschule Düsseldorf durchgeführte C-Kirchenmusiker-Ausbildung bis zum Jahre 2000 zu regionalisieren.(...)“. In der Begründung hierzu heißt es: "Die Überführung in die regionalisierte Ausbildungsform im Kurssystem muss in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen unter deren Kostenbeteiligung bis zum genannten Zeitpunkt vorbereitet werden."

Die Landeskirche bietet in zentralen Kursen den Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern an, so dass in den Kirchenkreisen noch der praktische Unterricht erteilt werden muss.

Die zentralen Kursangebote der Landeskirche in den wissenschaftlichen Fächern (jeweils 4 C-Seminare verteilt auf zwei Jahre) sollen also zusammen mit den regionalen Kursangeboten in den Kirchenkreisen eine sinnvoll gestaltete Ausbildung ermöglichen, die jedoch nur durch regelmäßigen und fachlich qualifizierten Unterricht vor Ort möglich ist. Einzelunterricht in den Fächern Orgel, Klavier, Gesang usw. gehört grundlegend dazu, ebenso Gruppenunterricht in den Fächern Chorleitung, Tonsatz und Gehörbildung.

Die Einrichtung einer kreiskirchlichen C-Ausbildung sollte wegen der Effizienz der Ausbildungskurse gemeinsam mit benachbarten Kirchenkreisen erfolgen.

In Falle des Kirchenkreises Wuppertal erscheint eine Kooperation mit den übrigen bergischen Kirchenkreisen Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen sinnvoll.

C. Vereinbarung

Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch die genannten Kirchenkreise schriftlich fixiert und lautet wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die beteiligten Kirchenkreise bilden einen gemeinsamen Bereich für die Ausbildung von C-Kirchenmusikerinnen und – C-Kirchenmusikern, um eine effiziente Ausbildung unter einheitlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Aus den beteiligten Kirchenkreisen werden die auszubildenden Musikerinnen und Musiker in einem Kursus zusammengeführt und in Einzel- und Gruppenunterricht zu C-Kirchenmusikerinnen und -musikern ausgebildet.

Die Ausbildung kann wahlweise in den Fächern Orgel, Chorleitung und Orgel- und Chorleitung absolviert werden.

Die Ausbildung richtet sich nach der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Ausbildung und Ausbildungsleitung

Einzel- und Gruppenunterricht werden durch Dozentinnen und Dozenten erteilt und per Honorarvereinbarung und Stundennachweis bzw. – falls die Tätigkeit in die Arbeitszeit der Unterrichtenden fällt – über Erstattung der Personalkosten an die entsendenden Dienststellen abgerechnet.

Die Leitung der Ausbildung wird einem Kreiskantor bzw. einer Kreiskantorin aus einem der beteiligten Kirchenkreise übertragen.

Die Geschäftsführung wird dem Kirchenkreis übertragen, aus dem der jeweilige Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin kommt.

Die Ausbildungsverträge werden durch die jeweiligen Kirchenkreise mit den von dort auszubildenden Personen abgeschlossen. Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin wird durch Mitunterzeichnung beteiligt. Die Vorbereitung erfolgt durch die geschäftsführende Verwaltungsstelle.

Der Superintendent/die Superintendentin des geschäftsführenden Kirchenkreises wird ermächtigt, Honorarverträge mit Dozentinnen und Dozenten abzuschließen bzw. Vereinbarungen über eine Abstellung von Personal für diese Aufgabe mit den entsprechenden Dienststellen zu treffen. Der/die Ausbildungsleiter/in wird durch Mitunterzeichnung beteiligt. Die Vorbereitung erfolgt durch die geschäftsführende Verwaltungsstelle.

§ 3 Kostenverteilung

Für die Ausbildungslehrgänge wird ein jährlicher Haushaltsplan aufgestellt.

(1) Die Abwicklung der Kosten erfolgt über den Haushalt des geschäftsführenden Kirchenkreises. Die Kosten für den gesamten Ausbildungskurs werden unter Berücksichtigung der Eigenbeteiligungen der Studierenden auf die beteiligten Kirchenkreise zu gleichen Teilen umgelegt. Hierfür zahlen die Kirchenkreise einen jährlichen Beitrag auf das Konto des geschäftsführenden Kirchenkreises ein. Über die Verwendung nicht benötigter Gelder wird am Ende des betreffenden Haushaltsjahres einvernehmlich entschieden.

(2) Die von allen Auszubildenden zu tragenden Kosten sollen ein Drittel der jährlichen Personal- und Sachkosten (ohne Investitionskosten) nicht übersteigen. Sie werden anteilig auf den einzelnen Auszubildenden umgelegt und sind in monatlichen Teilbeträgen als Kursgebühr zu entrichten.

(3) Spenden und Zuwendungen Dritter dienen der Refinanzierung der Ausbildungskosten.

§ 4 Investitionen

Kosten für Investitionen werden von den beteiligten Kirchenkreisen je zu einem Fünftel getragen.

Investitionen für die Ausbildungslehrgänge werden gemeinsames Eigentum. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung wird das gemeinschaftliche Vermögen je gleichen Teilen auf die Kirchenkreise aufgeteilt.

§ 5 Schlussbemerkungen

Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum 01.09.2014 bis 31.03.2016 geschlossen.

Für einen weiteren Kurs zu diesen Bedingungen bedarf es einmütiger Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise.

Im Falle einer Verlängerung oder Novellierung der Vereinbarung sollen die Regelungen über Investitionen bzw. die Befugnisse zur Investierung konkreter verankert werden.

Die Vereinbarung bindet die Kirchenkreise zunächst nur für den Zeitraum eines Kurses, so dass die Superintendentinnen und Superintendenten vorschlagen, die Vereinbarung zu beschließen, damit der Ausbildungsgang rechtzeitig beworben werden und beginnen kann.

D. Finanzierung

Die Zentralkurse und Prüfungen in Bonn werden durch die Evangelische Kirche im Rheinland finanziert, die Regionalkurse entsprechend durch die durchführenden Kirchenkreise.

Kirchengemeinden sind ggf. durch Unterstützung der Auszubildenden und durch Bereitstellung der Gemeindehäuser und Orgeln für Unterricht und Übungen beteiligt. Ebenso werden die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an den Kosten für Unterricht, Kurse und Lehrmittel beteiligt.

Die Eigenbeteiligung der Kursteilnehmenden pro Person ist maximal mit 150,- € pro Monat anzusetzen (nur die Ausbildung an der Orgel 100,- €). Insgesamt ergeben sich für die Kursteilnehmer für die Dauer von 2 ½ Jahren Kosten von 4.500,- € (nur die Ausbildung an der Orgel: 3.000,- €). Eine höhere finanzielle Belastung ist den wenigsten Interessenten zuzumuten.

Die Gesamtkosten belaufen sich allerdings auf **13.640,- €** (10.140,- € nur die Ausbildung an der Orgel).

Zieht man die zumutbare Eigenbeteiligung ab, ergeben sich für den jeweiligen Kirchenkreis folgende Kosten pro Teilnehmer/in für die Gesamtdauer von 2 ½ Jahren:

9.140,- €	(Chorleitung und Orgel), d. h. pro Jahr 3.656 EURO
7.140,- €	(nur die Ausbildung an der Orgel), d. h. pro Jahr 2.856 EURO

Daher wurde beschlossen, dass jeder Kirchenkreis jährlich **5.000,- €** zur Finanzierung der regionalen Ausbildung im Bereich der C-Kirchenmusik aufbringt, der die Ausbildung von 5 Kursteilnehmern (Chorleitung und Orgel) garantiert.

Der Anteil des Kirchenkreises Wuppertal wird aus bereits vorhandenen Ansätzen aus dem Bereich des Referates Kultur & Musik finanziert.